

Tarifordnung

für die Benutzung der Räumlichkeiten des Zeughauses Parterre in Altdorf

(Anhang 2 zum Reglement vom 20.03.2023)



1 Allgemeines

- 1.1 Für die Handhabung der Gebührenordnung ist das Gremium Zeughaus zuständig.
- 1.2 Die Aufsicht über den Eingang der Gebühren liegt bei der Finanzdirektion Uri.
- 1.3 Es dürfen keine Gebührengelder von Mitarbeitenden entgegengenommen werden.

2 Gebühren

2.1 Einmalige Benutzung

Die Gebühren für einmalige Benutzungen werden anhand der folgenden Tabelle berechnet:

Nutzungsdauer	Ohne Verkauf und/oder Eintritt	Mit Verkauf und/oder Eintritt
½ Tag / Abend (bis 5 Std.)	CHF 100.–	CHF 150.–
1 Tag (ab 6 Std.)	CHF 150.–	CHF 250.–
Ab 2 Tagen	+ CHF 50.– (pro Tag)	+ CHF 100.– (pro Tag)

Als einmalige Benutzung verstehen sich Anlässe, die einmal stattfinden und sich während des jeweiligen Jahres nicht wiederholen.

Im Gebührentarif ist ½ Tag für Einrichtungsarbeiten und ½ Tag für Abräumungs- und Reinigungsarbeiten inbegriffen. Längere Belegungsdauern werden verrechnet.

Gebühren für zusätzliche Infrastruktur:

1 Bildschirm, 1 Lautsprecheranlage mit Mikrofon und Headset (Gesamtpaket)

Ohne Verkauf und/oder Eintritt	Mit Verkauf und/oder Eintritt
CHF 50.– pro Anlass	CHF 100.– pro Anlass

2.2 Dauerbelegung

Zur Berechnung der Gebühren für Dauerbelegungen wird folgende Tabelle angewandt:

Gesamte jährliche Nutzungsdauer	Ohne Verkauf und/oder Eintritt (Gebühr pro Stunde)	Mit Verkauf und/oder Eintritt (Gebühr pro Stunde)
10 bis 24 Stunden	CHF 10.–	CHF 15.–
25 bis 49 Stunden	CHF 7.–	CHF 10.50
50 bis 99 Stunden	CHF 5.–	CHF 7.50
100 bis 149 Stunden	CHF 3.–	CHF 4.50
Ab 150 Stunden	CHF 2.–	CHF 3.–

Unter Dauerbelegungen verstehen sich Anlässe, welche mehrmals in einem Jahr stattfinden. Zur Berechnung der Gebühr wird die gesamte Nutzungsdauer aller Anlässe in Stunden ermittelt. Damit die Gebührentabelle für Dauerbelegungen angewendet werden kann, müssen die Anlässe insgesamt länger als 10 Stunden dauern, an mehr als einem Tag stattfinden sowie mindestens einen Tag ohne Belegung dazwischen haben.

2.3 Besondere Bestimmungen

Bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann durch einen Entscheid des Gremiums Zeughaus die Benutzungsgebühr erlassen werden. Anfragen sind per Mail unter ds.bd@ur.ch einzureichen.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit einen Förderbeitrag bei der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit, zu beantragen. Mehr Informationen dazu finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ur.ch/unterinstanzen/866>

3 Inventar

- 6 Tischgarnituren*
- 12 Bänke*
- 16 Klappische
- 31 Stühle
- 1 mobile Garderobe
- 1 Ascher
- 3 Kühlschränke
- 1 Kochherd
- 1 Gastrogeschirrspüler
- Medienpaket (1 Bildschirm und 1 Lautsprecheranlage)**

*Das Haus der Volksmusik ist Eigentümer der Tischgarnituren und Bänke. Die Erlaubnis zur Benutzung ist direkt beim Haus der Volksmusik, info@hausdervolksmusik.ch, Tel. 041 871 15 41, einzuholen.

**gebührenpflichtig

Altdorf, 1. April 2025

Gremium Zeughaus

Tino Tarelli (Generalsekretär Baudirektion)

André Deplazes (Amtsvorsteher Amt für Hochbau)

Hanspeter Aeschlimann (Abteilungsleiter Amt für Hochbau)

Tamara Näf (kaufm. Mitarbeiterin Direktionssekretariat Baudirektion)